

Beschluss vom 26. Oktober 2010

Protokoll-Nr. 39/653

Ramsen, Zonenplanänderung
«Wiesholz» (GB Nr. 742/743);
Genehmigung

I.

Die Gemeindeversammlung Ramsen hat am 29. November 2005 die Zonenplanänderung «Wiesholz», umfassend die Einzonung eines Teiles der Parzelle GB Nr. 742 von der Verkehrsfläche in die Dorfzone, überlagert mit Ortsbildschutzzone, sowie die Einzonung eines Teiles der Parzelle GB Nr. 743 von der Landwirtschaftszone in die Dorfzone, überlagert mit Ortsbildschutzzone, beschlossen. Bei dieser Einzonung handelt es sich nicht um eine vorsorgliche Einzonung, sondern es geht um eine projektbezogene Einzonung am Rande des Weilers «Wiesholz». Hier möchte sich die Star AG, welche ihren Firmensitz bereits im Weiler «Wiesholz» hat, vergrössern. Da die historischen Bauten nicht beliebig umgebaut werden können, hat sich die Star AG entschlossen, einen Neubau zu erstellen. Dies ist allerdings nur unter der Voraussetzung einer Zonenplanänderung möglich.

Die öffentliche Auflage der Zonenplanänderung «Wiesholz» erfolgte vom 21. Oktober bis 21. November 2005. Gegen diese Einzonungen rekurrten Peter Trüeb und weitere Personen an den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen mit dem Antrag, die Zonenplanänderung sei aufzuheben. Mit Beschluss vom 16. Mai 2006 trat der Regierungsrat auf den Rekurs mangels Legitimation nicht ein. Gegen den Beschluss vom 16. Mai 2006 erhob Peter Trüeb Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Obergericht des Kantons Schaffhausen. Mit Entscheid vom 8. Juni 2007 hat das Obergericht die Beschwerde abgewiesen.

Mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beantragte Peter Trüeb beim Bundesgericht die Aufhebung des Entscheides vom 8. Juni 2007, und den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 29. November 2005 als ungültig zu erklären. Das Bundesgericht ist auf die Beschwerde nicht eingetreten mit der Begründung, dass es auf Beschwerden gegen Rechtsmittelentscheide über die Festsetzung von Nutzungsplänen grundsätzlich erst dann eintrete, wenn ein Genehmigungsentscheid im Sinne von Art. 26 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) vorliege. Der Beschwerdeführer könne das Urteil des Obergerichtes erst anfechten, wenn auch die regierungsrätliche Genehmigung vorliege.

Durch Entscheid des Obergerichtes vom 11. Juli 2008 wurde der Genehmigungsbeschluss des Regierungsrates mit der Begründung, es fehle ein ausführlicher Planungsbericht im Sinne von Art. 47 RPV, aufgehoben und zurückgewiesen, damit der Regierungsrat im Sinne der Erwägungen (Einholung eines ausführlichen Planungsberichtes) neu entscheide.

Nun liegt der ausführliche Planungsbericht zur Zonenplanänderung «Wiesholz» vor. Da gemäss diesem Bericht nichts gegen die Zonenplanänderung spricht, ersuchte der Gemeinderat mit Schreiben vom 17. Juni 2010 um Genehmigung durch den Regierungsrat.

Mit Schreiben vom 8. Juli 2010 sandte das Planungs- und Naturschutzamt den Planungsbericht, wie mit Schreiben vom 27. Oktober 2008 angekündigt, an Peter Trüeb, vertreten durch Rechtsanwalt M. Geu, und an J. Würms, vertreten durch Rechtsanwalt W. Buchter. Beide Parteien erklärten mit Schreiben vom 4. August respektive 5. August 2010 ihren Verzicht auf eine Stellungnahme zum Planungsbericht.

II.

Nach Art. 26 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) bzw. Art. 6 i.V.m. Art. 11 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997 bedürfen Zonenplanänderungen der Genehmigung des Regierungsrates. Im Genehmigungsverfahren prüft der Regierungsrat die Änderungen auf Recht- und Zweckmässigkeit. Mit der Prüfung waren die mit raumwirksamen Aufgaben betrauten Amtsstellen gemäss kantonaler Umweltschutzorganisation befasst.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Zonenplanänderung rechtmässig zustande gekommen ist. Information und Mitwirkung der Bevölkerung im Sinne von Art. 4 RPG waren gewährleistet. Nach dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung wurde die Zonenplanänderung öffentlich aufgelegt. Im Genehmigungsverfahren wurden gegen die Zonenplanänderung keine Einwände vorgebracht. Die nachgesuchte Genehmigung kann somit erteilt werden.

III.

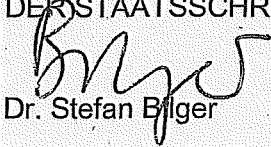
Auf Antrag des Baudepartements wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die von der Gemeindeversammlung Ramsen am 29. November 2005 beschlossene Zonenplanänderung, umfassend die Einzonung eines Teiles der Parzelle GB Nr. 742

von der Verkehrsfläche überlagert mit Ortsbildschutzzone in die Dorfzone, überlagert mit Ortsbildschutzzone sowie die Einzonung eines Teiles der Parzelle GB Nr. 743 von der Landwirtschaftszone in die Dorfzone, überlagert mit Ortsbildschutzzone, wird genehmigt.

2. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Obergericht des Kantons Schaffhausen, 8201 Schaffhausen, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden (Art. 34 ff des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971). Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und seine Begründung enthalten und unterschrieben sein. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat, 8262 Ramsen, (einschreiben die genehmigten Unterlagen werden durch das Planungs- und Naturschutzamt versandt)
 - RA Max Geu, Zollerstrasse 14, Postfach, 8703 Erlenbach (einschreiben, im Doppel)
 - RA Werner Buchter, Promenadenstrasse 17, Postfach 172, 8201 Schaffhausen (einschreiben, im Doppel)
 - Baudepartement
 - Rechtsdienst des Baudepartements
 - Bauinspektorat
 - Planungs- und Naturschutzamt, unter Beilage der genehmigten Pläne
 - Vermessungsamt
 - Grundbuchamt
 - Interkantonales Labor
 - EKS
 - Amt für Grundstückschätzungen
 - KNHK
 - Hochbauamt
 - Denkmalpflege

DER STAATSSCHREIBER:

Dr. Stefan Bilger